

Code of Conduct («Verhaltensrichtlinie») von KSE Bern und Stiftung Landschaft und Kies

genehmigt Stifternversammlung/GV vom 26. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Geltungsbereich	1
2	Verhalten im Zusammenhang mit Organisationsaktivitäten	2
2.1	Verbot von Wettbewerbsabsprachen.....	2
2.2	Vermeidung von Interessenkonflikten.....	2
2.3	Wahrung von Geschäftsgeheimnissen	3
2.4	Abgrenzung von privaten Meinungsäusserungen	3
3	Verhalten im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten	3
3.1	Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften	3
3.2	Vermeidung von Marktmachtmissbrauch	3
3.3	Schutz von Umwelt und Landschaft.....	3
4	Gemeinsame gesellschaftliche Werte der Organisationen und der Mitglieder	4
4.1	Beachtung von Chancengleichheit und gegenseitiger Achtung	4
4.2	Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	4
4.3	Respektierung von Meinungsäusserungs- und Persönlichkeitsrechten.....	4
5	Schlussbestimmungen und Umsetzung	4

1 Ausgangslage und Geltungsbereich

Das Ansehen und die Glaubwürdigkeit von KSE Bern und Stiftung Landschaft und Kies (zusammen «Organisationen») hängen von deren Leistungen und Verhalten ab. Die Organisationen hegen dabei den Anspruch, eigenverantwortlich, kooperativ sowie transparent zu sein und ihre gesellschaftliche Verantwortung stets wahrzunehmen. Aber auch das Verhalten und die Reputation der Vereins- und Stiftingsmitglieder (zusammen «Mitglieder») wirken auf die Organisationen zurück. Die Mitglieder tragen folglich eine Mitverantwortung für die Reputation der Organisationen und sind sich bewusst, dass jedes Fehlverhalten den Organisationen sowie der gesamten Branche Schaden zufügen kann.

Diese Verhaltensrichtlinie macht in Ziffer 2 verbindliche Vorgaben, die von den Mitgliedern und ihren Repräsentanten an allen Veranstaltungen und Versammlungen der Organisationen sowie bei der Ausübung von Organfunktionen oder sonstigen Tätigkeiten für oder im Auftrag der Organisationen (zusammen «Organisationsaktivitäten») einzuhalten sind, um ein Fehlverhalten zu vermeiden. Weiter enthält sie in

Ziffer 3 verbindliche Vorschriften für die sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen der Mitglieder («Geschäftsaktivitäten»). Zudem beschreibt die Verhaltensrichtlinie in Ziffer 4 gemeinsame gesellschaftliche Werte, welche von den Organisationen und Mitgliedern im Sinne einer Erwartung bei allen Geschäftsaktivitäten in angemessener Art und Weise berücksichtigt werden sollen.

2 Verhalten im Zusammenhang mit Organisationsaktivitäten

Die folgenden Bestimmungen sind für die Reputation der Organisationen von grosser Bedeutung und müssen von den Mitgliedern und ihren Repräsentanten bei allen Organisationsaktivitäten zwingend beachtet werden.

2.1 Verbot von Wettbewerbsabsprachen

Das Mitglied und seine Repräsentanten achten den fairen Wettbewerb und halten sich an die Gesetze und Vorgaben zum Schutz und zur Förderung des Wettbewerbs. Im Umgang mit Mitbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Geschäftskonditionen beeinflussen oder den freien Wettbewerb in anderer unzulässiger Art und Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen, mit denen Marktteilnehmer in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, Preise und sonstigen Vertragskonditionen autonom zu bestimmen. Verboten sind insbesondere:

- Abreden über Vertragskonditionen, Preise, Marktgebiete, Kunden- oder Auftragszuteilung;
- Abreden über die Nichtbelieferung oder den Boykott von Marktteilnehmern;
- jeglicher Informationsaustausch über vertrauliche Daten, die den Wettbewerb beeinflussen können (wie z. B. Preise, Preisanpassungen, Rabatte, Werbe- und Investitionsbudgets; Offerten in Ausschreibungen; Vertragskonditionen, Strategien usw.);
- die Definition gemeinsamer Geschäftsstrategien.

Unter das Verbot fallen nicht nur bindende Vereinbarungen, sondern auch sog. Gentlemen's Agreements oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sowie jedes Verhalten, mit dem ein Parallelverhalten von anderen Unternehmen im obenstehenden Kontext gefördert wird. Dabei ist irrelevant, ob es sich um Abreden unter Konkurrenten (sog. Horizontalabreden) oder mit Kunden oder Zulieferern (sog. Vertikalabreden) handelt.

Kommen bei Diskussionen, Meetings oder anderem Informationsaustausch im Zusammenhang mit Organisationsaktivitäten Zweifel auf, ob sich diese noch im rechtlich zulässigen Rahmen befinden, ist der betreffende Austausch sofort zu unterbrechen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zu klären. Im Zweifelsfall können der KSE Vorstand oder der Stiftungsrat um Abklärung gebeten werden. Allenfalls im Zusammenhang mit Organisationsaktivitäten beobachtete Verstösse von Mitgliedern und ihren Repräsentanten sind unverzüglich dem KSE- oder Stiftungs-Präsidenten zu melden.

2.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Das Mitglied und seine Repräsentanten vermeiden im Zusammenhang mit Organisationsaktivitäten Situationen, in denen Interessenkonflikte mit privaten, wirtschaftlichen oder sonstigen Belangen entstehen können. Dies gilt auch in Bezug auf Belange von Mitarbeitenden, nahestehenden Personen oder Organisationen. Als Interessenkonflikte gelten alle Umstände, die Zweifel an der Fähigkeit des Mitglieds oder der Repräsentanten zu unabhängigem Handeln aufkommen lassen bzw. den Anschein der Befangenheit erwecken.

Das Mitglied und seine Repräsentanten legen allfällige Interessenkonflikte soweit gesetzlich zulässig gegenüber andern Mitgliedern, Behörden etc. umgehend offen und beteiligen sich insbesondere nicht an Meinungsbildungs- oder Entscheidungsprozessen.

2.3 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Das Mitglied und seine Repräsentanten pflegen einen verantwortungsvollen Umgang mit vertraulichen Informationen der Organisationen. Insbesondere dürfen solche Informationen nicht unbefugt weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht oder verwendet werden. Das Mitglied und seine Repräsentanten implementieren angemessene Sicherheitsvorkehrungen, um zugänglich gemachte vertrauliche Informationen zu schützen.

2.4 Abgrenzung von privaten Meinungsäußerungen

Das Mitglied und seine Repräsentanten sind sich bewusst, dass sie sowohl im geschäftlichen als auch im privaten Bereich als Repräsentanten der Organisationen wahrgenommen werden können. Sie wahren deshalb in der Öffentlichkeit, vor allem gegenüber den Medien, das Ansehen der Organisationen und achten bei privaten Meinungsäußerungen darauf, dass sie als solche wahrgenommen und nicht in den Zusammenhang mit den Organisationen gestellt werden.

3 Verhalten im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten

Die Reputation der Organisationen und der gesamten Kiesbranche hängt insbesondere auch vom Verhalten der Mitglieder ausserhalb der beiden Organisationen ab. Die folgenden Bestimmungen sind deshalb von den Mitgliedern bei allen Geschäftsaktivitäten zu berücksichtigen.

3.1 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Das Mitglied berücksichtigt bei allen Geschäftsaktivitäten seine gesellschaftliche Verantwortung und hält sich an die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften. Das Mitglied trennt insbesondere im Umgang mit Geschäftspartnern und Behörden die Interessen des Unternehmens von privaten Interessen und toleriert keinerlei Bestechung oder Korruption.

3.2 Vermeidung von Marktmachtmissbrauch

Ist ein Mitglied in einem konkreten Markt marktmächtig, verwendet es diese Marktposition nicht dazu, um Konkurrenten an der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs zu behindern oder um andere Marktteilnehmer zu benachteiligen. Marktmacht besteht, wenn sich ein Unternehmen in wesentlichem Umfang unabhängig von anderen Marktteilnehmern verhalten kann. Verboten sind insbesondere:

- die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen ohne sachlichen Grund;
- preisliche oder sonstige diskriminierende Geschäftsbedingungen für Handelspartner;
- erzwungene unangemessene Preise oder Geschäftsbedingungen;
- die systematische Unterbietung von Preisen oder Geschäftsbedingungen eines Konkurrenten;
- die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung;
- die Kopplung von Verträgen über bestimmte Lieferungen und Leistungen an zusätzliche Leistungen, die keinen sachlichen Zusammenhang aufweisen.

3.3 Schutz von Umwelt und Landschaft

Das Mitglied ist dem Ziel des nachhaltigen Landschafts- und Umweltschutzes verpflichtet und ist bestrebt, eine intakte Umwelt sowohl für heutige als auch für künftige Generationen zu erhalten. Das Mitglied beachtet die Umweltschutzgesetze und fördert umweltbewusstes sowie ressourceneffizientes Handeln.

Das Mitglied unterhält mit freiwilligen Massnahmen die in seinen Abbaustellen vorhandenen, aber auch neu entstehenden und aktiv neu geschaffenen Naturwerte und hält sich an die Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen».

4 Gemeinsame gesellschaftliche Werte der Organisationen und der Mitglieder

Die folgenden Bestimmungen bringen gemeinsame gesellschaftliche Werte der Organisationen und der Mitglieder zum Ausdruck und sollen bei allen Geschäftsaktivitäten der Organisationen und der Mitglieder in angemessener Art und Weise berücksichtigt werden.

4.1 Beachtung von Chancengleichheit und gegenseitiger Achtung

Eine Kultur der Chancengleichheit, des wechselseitigen Vertrauens und gegenseitiger Achtung ist für den langfristigen Erfolg von grosser Bedeutung. Die Organisationen und die Mitglieder anerkennen, dass die Unterlassung jeglicher diskriminierenden Handlungen insbesondere hinsichtlich Geschlecht, Alter, Hautfarbe, Kultur, ethnischer Herkunft, sexueller Identität, Behinderungen, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung eines Menschen eine wichtige Voraussetzung für eine gute Unternehmenskultur darstellt.

4.2 Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden ist von überragender Bedeutung. Die Organisationen und die Mitglieder messen deshalb der Sicherheit ihrer Mitarbeitenden und dem Gesundheitsschutz in Bezug auf alle Arbeitsplätze, Betriebsabläufe und sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten hohe Bedeutung zu und fördern eine ständige Weiterentwicklung und Verbesserung der allgemeinen Arbeitsbedingungen.

4.3 Respektierung von Meinungsäusserungs- und Persönlichkeitsrechten

Das Recht auf freie Meinungsäusserung und der Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie der Privatsphäre jedes einzelnen Menschen stellen wichtige Grundlagen der demokratischen Gesellschaftsordnung dar. Die Organisationen und die Mitglieder anerkennen die Bedeutung dieser Rechte und pflegen in der internen und externen Kommunikation einen respektvollen Umgang mit divergierenden Standpunkten und Meinungen.

5 Schlussbestimmungen und Umsetzung

Diese Verhaltensrichtlinie wird für die Organisationen und die Mitglieder mit der entsprechenden Beschlussfassung durch beide Organisationen verbindlich. Die Organisationen und die Mitglieder verpflichten sich insbesondere durch Gestaltung und Anpassung von Richtlinien sowie Prozessen darauf hinzuwirken, dass sich das Verhalten der Organisationen und der Unternehmen an dieser Verhaltensrichtlinie orientieren und allfällige Missstände angegangen werden.

Mitarbeitende sollen Anliegen oder mögliche Verstösse im Zusammenhang mit dieser Verhaltensrichtlinie melden können, ohne deshalb negative Konsequenzen fürchten zu müssen.

Rubigen, 26. Mai 2020